Bundesrat **Drucksache 523/5/95**

11.10.95

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Punkt 8 b der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4

1. In § 4 Absatz 1 Nr. 1 ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen; in
 Nr. 2 ist am Ende das Wort "oder" zu streichen und durch einen Punkt zu ersetzen.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

3. Folgender neuer Absatz 2 ist einzufügen:

 (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

1. entgegen § 3 Satz 1 die Anmeldung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt

oder

2. entgegen § 3 Satz 2 eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht bereithält.

4. Der bisherige § 4 Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Begründung:

Durch die Erweiterung der Arbeitgeberverpflichtungen in § 3 ergeben sich die Folgeänderungen in § 4. Die Höhe des Bußgeldes trägt weiterhin dem unterschiedlichen Stellenwert der verletzten Rechtsgüter Rechnung.